

Amtsblatt

für die

Stadt Oldenburg

2022

Oldenburg, den 27. Mai 2022

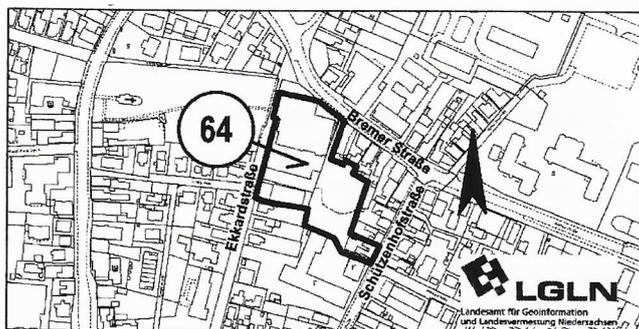
Nr. 10

Stadt Oldenburg (Oldb)

Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes 64 (südlich Osternburger Markt/ Ekkardstraße/Bremer Straße) der Stadt Oldenburg (Oldb)

Der Rat der Stadt Oldenburg (Oldb) hat in seiner Sitzung am 28. März 2022 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan 64 gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a Baugesetzbuch als Satzung beschlossen.

Geltungsbereich:



Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 und Absatz 4 Baugesetzbuch über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 bis 3 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie die Mängel der Abwägung gemäß § 215 Baugesetzbuch nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Oldenburg (Oldb) geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen. Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan 64 gemäß § 10 Absatz 3 Baugesetzbuch in Kraft und kann einschließlich der Begründung und eventuell zitierter DIN-Vorschriften im Stadtplanungsamt, Technisches Rathaus, Industriestraße 1a, Zimmer 224, 26121 Oldenburg, während der Dienststunden eingesehen werden.

Stadt Oldenburg (Oldb)

– Der Oberbürgermeister –

